



# BEITRAGSORDNUNG

## des Schneesport Club Lüneburg e.V.

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden. *Redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Satzung ergeben, sind durch Vorstandsbeschluss möglich.*

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 11.09.2019.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

### § 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Beitragszeitraum entspricht dem Geschäftsjahr (1. September bis 31. August).

- Erwachsene zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 30 EUR.
- Jugendliche bis 18 Jahre zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 20 EUR
- Kinder bis 14 Jahre zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 10 EUR

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Nach zwei erfolglosen Mahnungen entscheidet der Vorstand über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens und den Vorschlag des Ausschlusses des Mitglieds an die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.



## **§ 5 Gebühren**

Über die Gebühren für weitere Leistungen des Vereins an seine Mitglieder entscheidet der Vorstand nach den Grundsätzen der Kostendeckung und der Förderung der Vereinsziele.

## **§ 6 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

## **§ 7 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet satzungsgemäß mit der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2025 in Kraft.